



Gewalt in der Pflege – Informationsblatt 1 Möglichkeiten des Schutzes aus betreuungsrechtlicher Perspektive für Berlin

Sofern eine Person ihre rechtlichen Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht selbst besorgen kann, kann seitens des Betreuungsgerichts eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden. Als betreuende Person wird entweder eine von den Betroffenen benannte Vertrauensperson als Betreuer*in oder ein vom Gericht ausgewählte/r, berufliche/r oder ehrenamtliche/r Betreuer*in bestellt.

Liegt nach dem Willen der betroffenen Person eine Vorsorgevollmacht vor, wird in der Regel auf eine zusätzliche Betreuungsbestellung verzichtet, wenn die Bevollmächtigten (Einzelperson oder mehrere Bevollmächtigte, zusammen oder nachrangig) zur Wahrnehmung der festgelegten Aufgaben (z.B. auch der Bankangelegenheiten) im Stande ist und ohne dass hierfür eine gerichtliche Bestellung (und Kontrolle) erforderlich wäre.

Betreuung im Kontext von Gewalt in der Pflege

Für den Fall, dass die betreute Person unter körperlichen oder seelischen Übergriffen bzw. Misshandlungen leidet, die von der betreuenden/bevollmächtigten Person oder von Pflegepersonen ausgehen und nicht von der betreuenden/bevollmächtigten Person verhindert werden, können die **Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte** eine wichtige Anlaufstelle sein.

Es werden zunehmend Fälle wahrgenommen, bei denen es den Betreuenden um das Geld und nicht um das Wohl der Betroffenen geht und dazu Pflegesituationen ausgenutzt und missbraucht werden.

Zuständigkeiten nach Betreuungsform

Die Handlungsmöglichkeiten in solchen Fällen unterscheiden sich je nachdem, ob die betroffene Person unter 1. Betreuung durch ehrenamtliche oder berufliche/n Betreuer*in steht, oder 2. eine bevollmächtigte Person (in der Regel über eine Vorsorgevollmacht) eingesetzt ist:

1. Betreuung durch ehrenamtliche oder berufliche/n Betreuer*in

Im akuten Notfall wählen Sie den (Polizei-)Notruf 110 oder 112!

Strafanzeigen können an jeder Polizeidienststelle in Ihrer Nähe aufgenommen werden.

Bei Missbrauch von Vorsorgevollmachten wenden Sie sich an das Landeskriminalamt LKA 222, Servicetelefon: 030 4664 922229 (Mo.-Fr. 9-15 Uhr)

Information an die Betreuungsbehörde

Erlangt die Behörde Kenntnis von Umständen, die an der Eignung eines Betreuenden im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen, hat sie das zuständige Betreuungsgericht und die zuständige bezirkliche Betreuungsbehörde hierüber zu informieren.

Wird die Misshandlung von Ärzt*innen, Angehörigen eines Heilberufs, Psycholog*innen, Berater*innen oder Sozialpädagog*innen festgestellt, ist ein gestuftes Verfahren vorgesehen (§ 31 BtOG):

- Erörterung mit den Betreuenden und der betroffenen Person zum Hinwirken auf Hilfe.
- Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft der Betreuungsbehörde (anonymisierte Datenübermittlung möglich)
- Weitergabe der Informationen an das Betreuungsgericht, wenn die Annahme besteht, dass ein Tätigwerden des Gerichts erforderlich ist (in diesem Fall sind keine Konsequenzen wegen Schweigepflichtverletzung zu befürchten)

Information an das Betreuungsgericht (Amtsgericht) am Wohnort der betreuten Person

Erlangt das Betreuungsgericht Kenntnis von Umständen, die Zweifel an der Eignung der betreuenden Person aufkommen lassen, hat es verschiedene gerichtliche Maßnahmen zu prüfen. Grundsätzlich kann jede Person diese gerichtliche Prüfung anregen (z.B. Privatpersonen, Pflegedienste, Ärzt*innen, Behörden). Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, die anregende Person oder Behörde am Verfahren zu beteiligen oder über den Ausgang der Prüfung zu informieren.

Es können Nachweise jeglicher Art beigelegt werden (Hinweise oder Erklärungen von Zeug*innen, Diagnosen von Ärzt*innen/ Krankenhäusern, Befunde, Fotos, Urteile).

Bitte beachten Sie aber ggf. geltende Datenschutz- und Schweigeverpflichtungen, denen Sie bspw. als Ärzt*innen oder Rechtsanwälte unterliegen! (Rechtfertigender Notstand: § 34 StGB)

Achtung! Anonyme Hinweise sind weniger geeignet, der betroffenen Person zu helfen, sie können oft nicht hinreichend zu weiteren Ermittlungen beitragen.

2. Bevollmächtigte (in der Regel über eine Vorsorgevollmacht)

Im akuten Notfall wählen Sie den (Polizei-)Notruf 110 oder 112!

Strafanzeigen können an jeder Polizeidienststelle in Ihrer Nähe aufgenommen werden.

Bei Missbrauch von Vorsorgevollmachten wenden Sie sich an das Landeskriminalamt LKA 222, Servicetelefon: 030 4664 922229 (Mo.-Fr. 9-15 Uhr)

Information an das Betreuungsgericht (Amtsgericht) am Wohnort der betreuten Person

Bestehen Zweifel am bestimmungsgemäßen Gebrauch der (Vorsorge-)Vollmacht oder Anhaltspunkte dafür, dass die bevollmächtigte Person missbräuchlich, unredlich oder nicht im gebotenen Maß mit der Vollmacht umgeht, hat das Betreuungsgericht zu prüfen, ob...

... ein/e (Kontroll-) Betreuer*in zu bestellen ist. Ggf. kann so der Widerruf der Vollmacht erreicht werden, wenn die betreute Person nicht mehr selbst dazu in der Lage ist.

Hierzu: Fax, Brief, E-Mail an Rechtsantragstelle oder Geschäftsstelle des Amtsgerichts, vgl. Kontaktinformationen

Es können Nachweise jeglicher Art beigelegt werden (Hinweise oder Erklärungen von Zeugen, Diagnosen von Ärzt*innen/ Krankenhäusern, Befunde, Fotos, Urteile).

Bitte beachten Sie aber ggf. geltende Datenschutz- und Schweigeverpflichtungen, denen Sie bspw. als Ärzt*innen oder Rechtsanwälte unterliegen! (Rechtfertigender Notstand: § 34 StGB)

Achtung! Anonyme Hinweise sind weniger geeignet, der betroffenen Person zu helfen, sie können oft nicht hinreichend zu weiteren Ermittlungen beitragen.

Suche der Amtsgerichte/Betreuungsgerichte:

Da es nicht für jeden Bezirk ein eigenes Amtsgericht gibt, empfiehlt sich die Suche nach Postleitzahlen auf der Homepage <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>. Diese ermöglicht eine Suche des zuständigen Amtsgerichts. Dazu den Reiter „Angelegenheit“ „Betreuungssachen“ auswählen und dann den Wohnort der betroffenen Person eingeben.